

Für einen neuen Familienlastenausgleich

Die LDK möge beschließen:

1. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die nach heutigem Recht Kindergeld berechtigt sind, ist auf einen festen Betrag pro Kind von 1250.- DM pro Monat auf Grundlage der Zahlen von 1999 umzustellen.
2. Die Zahlungen sind direkt an die Kinder und Jugendlichen auszubezahlen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn diese noch bei den Erziehungsberechtigten/Eltern wohnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Begründung:

Die Lage von Jugendlichen in der Bundesrepublik stellt sich schlechter denn je dar. Zwar hat die Bundesregierung mit ihrem Jump-Programm begonnen, sich überhaupt intensiver um Jugendliche zu kümmern, dennoch erhalten über eine Million Kinder und Jugendliche ständig laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) und nur noch 18,5% der Studierenden Bafög. Nicht zuletzt können Auszubildende häufig nicht von ihrer Ausbildungsvergütung leben.

Die berufliche Bildung hängt wieder mehr und mehr von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern ab. Dies bedeutet nicht nur unerträgliche soziale Ungerechtigkeit, sondern führt darüber hinaus zu einer Abhängigkeit von den Eltern, die über ein gesundes Maß hinausgehen kann. Das Argument „So lange Du Deine Beine unter meinen Tisch streckst ...“ zieht wieder.

Dies mag im Sinne vorgeblich christlicher Politik gewesen sein: Es kann aber nicht Ziel sozialdemokratischer Politik sein: Wir wollen Chancengleichheit! Wir wollen Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist einerseits, dass der Staat möglichst umfangreich die finanziellen Belastungen auffängt, die Eltern entstehen, aber andererseits auch Jugendliche während ihrer Ausbildung von wirtschaftlichen Zwängen befreit.

Derzeit werden für Jugendliche und ihre Eltern umfangreiche Einzelleistungen gewährt. Neben den allen zustehenden Freibeträgen oder dem Kindergeld finden sich in den verschiedenen Gesetzen noch folgende Hilfeleistungen: Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes, Unterhaltsvorschuss nach dem UhVG, Wohngeld, Kinder und Jugendhilfe, Bafög, Fördermittel aus dem Arbeitsförderungsrecht und nicht zuletzt

Sozialhilfe.

Außer dem Familienlastenausgleich im Steuerrecht und dem Kindergeld werden die Leistungen nur subsidiär, also bei Bedarfskontrolle, gewährt. Dies bedeutet neben der ausufernden Bürokratie auch eine Stigmatisierung der Jugendlichen von Anfang an. Eine Bedarfskontrolle wird wohl bei solchen Hilfeempfängern, die regelmäßig selbst für ihren Bedarf aufkommen könnten, sinnvoll sein. Jedoch ist dies bei Jugendlichen nicht notwendig. Das Bundesverfassungsgericht hat in umfangreichen Entscheidungen seit 1954^[1] dargelegt, dass der Staat nicht nur verpflichtet ist, das Existenzminimum jedes Bürgers von der Steuer freizustellen, sondern den Menschen auch zumindest bei Bedarf die materiellen Grundbedürfnisse (und etwas mehr)^[2] zu bieten. Diese Pflicht leitet das höchste deutsche Gericht aus Art. 1 GG her.

Dieser Verpflichtung kommt der Gesetzgeber mit einer Kombination aus Kinderfreibetrag und Kindergeld für die Kinder nach. Diese Konstruktion belässt die finanziellen Vorteile bei den Eltern. Dies gilt auch, wenn die Jugendlichen schon längst von zu Hause ausgezogen sind. Ob und wie diese Förderung an die Jugendlichen weitergegeben wird, müssen die Generationen dann untereinander ausmachen. Erschwerend wirkt hier, dass der finanzielle Vorteil, den die Eltern durch den Familienlastenausgleich erhalten, nur mit dem nötigen Sachverstand zu berechnen ist. Als ultima ratio bleibt den Jugendlichen zwar im Notfall eine Klage gegen die Eltern aus dem Unterhaltsanspruchrecht des BGB, jedoch wird diese Regelung verständlicherweise selten wahrgenommen. Eine solche Klage würde das Eltern-Kind-Verhältnis, das in solchen Fällen in der Regel wohl vorher schon angespannt war, vollends zerstören.

Dazu kommt, dass durch die Freibeträge Eltern mit hohem Steuersatz auf Grund der Steuerprogression besser gestellt werden als Eltern, die sowieso fast keine Steuern zahlen. Dies wird zwar ein wenig durch das garantierte Kindergeld ausgeglichen, ändert jedoch nichts am Fehler in diesem System.

Wir fordern deswegen die Umstellung auf eine andere Familienförderung:

1. Wir beantragen eine Umstellung, weg vom Freibetragssystem auf eine feste monatliche Zahlung.
2. Wir wollen diese Zahlung direkt an die Jugendlichen geleistet wissen. Eine Ausnahme von diesem System soll jedoch dann gelten, solange die Jugendlichen noch zu Hause wohnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In

diesen Fällen können wir davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten/Eltern noch die kompletten Lasten für die Familie tragen. Die Förderungsvoraussetzung sollte sich nach den heutigen Bedingungen für den Erhalt von Kindergeld richten.

3. Außerdem fordern wir eine deutliche Erhöhung der monatlichen direkten Bezuschussung. Wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen aus 11/98[3] festgestellt hat, muss als unterste Grenze das sozialhilferechtliche Existenzminimum mit allen Nebenleistungen wie Wohngeld und besondere Leistungen gelten. Zudem darf nach der Reform niemand schlechter stehen als derzeit. Daher schlagen wir vor, den normalen Kindergeldsatz von 250 DM zusammen mit dem maximalen Bafögsatz von knapp 1000.-DM als Grundlage zu nehmen. Die monatliche Summe müsste somit mindestens 1250.-DM betragen[4].

Die Punkte 1. und 2. sind logische Konsequenz aus den festgestellten Missständen: Sie bedeuten eine gleich hohe Förderung für jedes Kind. Dies entspricht nicht dem derzeitigen Stand. Wie festgestellt bevorzugt die Freibetragsregelung Besserverdienende auf Grund der Steuerprogression. Die vielleicht wünschenswerte stärkere Förderung sozial schlechter Gestellter lässt sich unserer Ansicht nach zumindest über das Instrument des Familienlastenausgleiches aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durchsetzen. Der Gleichheitsgrundsatz sowie die Verpflichtung des Staates, das Existenzminimum auch für Kinder freizustellen, würde keine Unterscheidung zulassen. Alle Kinder sind als gleich zu bewerten. Im Übrigen wäre so eine unserer Motivationen für die Umstellung auf dieses System, nämlich die Unabhängigkeit von Jugendlichen von ihren Eltern, nicht behoben (siehe oben).

Zum 3. Punkt stellt sich die Frage nach der Finanzierbarkeit. Da es 1998 8,56 Millionen Kindergeldempfänger gab, rechnen wir mit einem **Aufwand von 127,5 Milliarden DM**. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass diese Umstellung in einigen Bereichen ein umfassendes Sparpotential bietet. Zur Gegenfinanzierung kommen beispielsweise folgende Posten in Betracht.

1. Laut **Sozialbericht** 1998 wurden 1997 insgesamt knapp 110 Milliarden DM für Kinder und Jugendliche aufgewendet. Dazu kommen für 1999 noch 3 Milliarden DM für das erhöhte Kindergeld. Von dieser Summe sind jedoch nicht alle Zahlungen ersatzlos zu streichen. Ein Teil der genannten Summe (30 Milliarden DM) wird für die Jugendhilfe aufgewendet. Hierunter fallen beispielsweise Infrastrukturleistungen

für Kindergärten, aber auch individuelle Hilfen wie sozialpädagogische Familienhilfe. Solche Maßnahmen werden nicht restlos zu streichen sein. Auf der anderen Seite werden höhere Zuzahlungen, beispielsweise für Kindergärten, auf Grund der finanziell wesentlich besseren Lage der Familien möglich. Dies bedeutet keine soziale Ungerechtigkeit, da beispielsweise Abstufungen bei der Höhe der Zuzahlung, je nach Leistungsfähigkeit der Eltern, weiterhin problemlos möglich sind. Schätzungsweise 15 Milliarden DM werden jedoch weiterhin zu leisten sein. Es ergibt sich somit ein Sparpotential von ca. 98 Milliarden DM.

2. Zur Finanzierung wäre unserer Meinung nach auch das **Ehegattensplitting** heranzuziehen. Dieses wäre durch die Umstellung noch schwerer zu begründen. Beachtet man, mit welcher Intention diese steuerlich Maßnahme 1934 eingeführt wurde, stellt diese sowieso eine unfassbare Regelung dar. Ziel des Gesetzgebers war es, sowohl damals als auch bei der Wiedereinführung 1958, das Idealbild der Einverdienerfamilie zu fördern und so den „[...] in der marktwirtschaftlichen Tätigkeit der Ehefrau liegenden Auflösungskräfte[n]“[\[5\]](#) entgegenzuwirken. Diese Wirkung hat das Ehegattensplitting bis heute. Teilweise wird es deswegen in der Literatur auch als „Schutz vor zuviel Emanzipation in der Ehe bezeichnet“[\[6\]](#).

Es sprechen jedoch auch noch weitere Gründe gegen das Ehegattensplitting: Zwar ist nicht zu leugnen, dass auch heute noch ein großer Teil der Kinder in traditionellen Familienstrukturen aufwächst, allerdings sinkt diese Zahl zunehmend. Eine übermäßige Bevorzugung der Ehe kann demnach nicht dem Ziel einer chancengleichen Kindheit entsprechen.

Zudem ist zu sehen, dass das Ehegattensplitting alle Ehen – auch die kinderlosen - bevorzugt. Auch hier wird deutlich, dass es sich beim Ehegattensplitting nicht um gut angelegtes Geld im Sinne eines Familienlastenausgleichs handelt.

Häufig werden jedoch juristische Argumente gegen eine Abschaffung des Ehegattensplittings angeführt. Meist berufen sich diese Stimmen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1982[\[7\]](#): Dieses hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung sei, sondern es sich vielmehr um eine an der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit orientierte, sachgerechte Besteuerung handle. Aus dieser Ausführung des Gerichts kann jedoch keine Institutsgarantie für das Ehegattensplitting hergeleitet werden. Vielmehr legt sie nur dar, dass es sich hierbei

um eine mögliche Form der Ehegattenbesteuerung handle^[8]. Eine übermäßige Bevorzugung garantiert Art. 6 GG dagegen nicht.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht – aber auch zum Schutz der Kleinverdiener – ist jedoch das Splitting in Höhe des Realsplittings beizubehalten. Hierbei handelt es sich um die Summe, die unterhaltspflichtige Ehegatten maximal von der Steuer absetzen können. Eine komplette Streichung des Ehegattensplittings würde also die geschiedenen Ehepartner klar bevorzugen. Dies ist mit Art. 6 GG nicht mehr vereinbar. Hinzu kommt, dass ein Grundsplitting auch sozialpolitisch notwendig ist. Es bleibt damit bei einer Splittingmöglichkeit bis zu einem gemeinsamen Einkommen von 54.000.- DM^[9].

Sehr konservative Schätzungen gehen hier von einem Einsparvolumen von ca. 9 Milliarden DM^[10] aus. Realistischer wäre vermutlich eine Einsparung von 12 Milliarden DM.

3. Zur Finanzierung der Umstellung des Familienlastenausgleichs sind zusätzlich noch zwei weitere Faktoren zu berücksichtigen: Zum einen ist mit erhöhten Konsumausgaben durch die Zahlungen und damit mit zusätzlichen Steuereinnahmen zu rechnen. Zum anderen wird der bürokratische Aufwand erheblich sinken. Lediglich eine Behörde, unsere Ansicht nach das Finanzamt, wäre für die Auszahlung der Mittel zuständig. Dies wird ein weiteres Einsparpotential mit sich bringen.

Damit ergibt sich folgende Rechnung: 98 Milliarden DM Einsparung aus dem Sozialleistungen und 12 Milliarden aus dem Ehegattensplitting ergeben 110 Milliarden DM Einsparungen. Es bleibt eine Finanzierungslücke von 17,5 Milliarden, bei der allerdings noch nicht die unter 3. aufgeführten Auswirkungen eingerechnet sind.

Kinder und Jugendliche sind jedoch die Zukunft eines jeden Staates. Eine gerechte, unbürokratische Förderung dieser und eine Entlastung der Eltern sollten das Ziel guter sozialdemokratischer Politik sein. Zudem sollte jeder Jugendliche eine Ausbildung frei von Zwängen erhalten. Zwänge können nicht nur finanzieller Art sein – auch Druck aus dem Elternhaus gehört dazu. Selbstständigkeit kann nur lernen, wer frei ist. Selbstständigkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung für unsere Demokratie. Dies sollte uns im Zweifel auch etwas wert sein.

Fassung vom 05.04.00

[1] BVerfGE 1, 97

[2] Zur Konstruktion und Höhe des verfassungsrechtlich gesicherten Existenzminimums siehe Schuln, Bertram/Igl, Gerhard Sozialrecht 6.Auflage Düsseldorf1999 §53ff

[3] in NJW 1999, 557ff (Heft 8)

[4] Wegen der umfangreichen Änderungen und des nur für 1997 und 1999 vorliegenden Zahlenmaterials müssen die Berechnungen auf dieser Grundlage angestellt werden.

[5] Denkschrift des Bundesfamilienministeriums BT-Drucksache 2/1866 vom 18.11.1955 S.14

[6] Grönert, Joachim K. Ministerialrat: „Die Einkommenssteuer als Schutz vor zuviel Emanzipation in der Ehe“ FPR1999, 129-132,130

[7] BVerfGE 61, 319

[8] Görnert, Joachim K.: „Ist die Abschaffung des Ehegattensplittings verfassungsrechtlich zulässig?“ DStZ 1998, 895, 897; außerdem Büttner/Mohl StädteT 1996, 16; Vollmer: „Das Ehegattensplitting“ Diss. 1998

[9] Stand 1998 auf Grundlage von 27.000.- DM Unterhaltszahlungen Lietmeyer, Volker: „Ehegattensplitting – Zankapfel der Steuerpolitik“ DStZ 1998, 849, 852

[10] siehe FN 11 S. 852